

# BERUFLICHER TÄTIGKEITSVERTRAG

## IN KÜRZE

Der berufliche Tätigkeitsvertrag (BTV) verschafft Personen mit Schwierigkeiten bei der Arbeitssuche eine berufliche Erwerbstätigkeit im ersten Arbeitsmarkt.

Gemeinden, öffentliche Körperschaften oder gemeinnützige Institutionen sind berechtigt, Stellensuchende im Rahmen eines beruflichen Tätigkeitsvertrags anzustellen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen beruflichen Tätigkeitsvertrag. BTV werden je nach den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln sowie je nach den Bedürfnissen der Stellensuchenden und des Arbeitsmarktes organisiert.

## ZIEL

Ziel des beruflichen Tätigkeitsvertrags ist es, eine Erwerbstätigkeit im ersten Arbeitsmarkt zu beschaffen.

## BEGÜNSTIGTE

Stellensuchende, die kumulativ nachfolgende Voraussetzungen erfüllen, können von einem beruflichen Tätigkeitsvertrag profitieren:

- ▼ sie sind im Besitz der Schweizer Nationalität oder der Aufenthaltsbewilligung C oder B, wenn der Ehepartner die Schweizer Nationalität oder eine Aufenthaltsbewilligung C hat;
- ▼ sie sind im Kanton Wallis wohnhaft;
- ▼ sie haben ihren Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung ausgeschöpft oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt und somit keinen Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung;
- ▼ sie sind als Stellensuchende angemeldet und werden regelmässig seit mindestens 3 Monaten von einem Regionalem Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) des Kantons betreut;
- ▼ sie sind 25 Jahre alt oder älter;
- ▼ sie haben gezeigt, dass sie für eine Tätigkeit von mindestens 50 Prozent vermittlungsfähig sind.

## UMFANG

Zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer muss zwingend ein Arbeitsvertrag unterzeichnet werden. Der ausbezahlte Lohn muss den orts- und branchenüblichen Bedingungen entsprechen.

Der Kanton übernimmt die Hälfte des ausbezahlten Bruttolohns bis zu einem Betrag von CHF 2700 bis CHF 3000 je nach Ausbildungsniveau des Begünstigten.

## DAUER

Ein BTV ist ein unbefristeter Arbeitsvertrag, ausser in Ausnahmefällen, die eine befristete Dauer rechtfertigen. Die kantonale Lohnbeteiligung dauert höchstens 6 Monate.

## ADMINISTRATIVES VORGEHEN

- ▼ Der Stellensuchende übermittelt sein Gesuch um Teilnahme an einem beruflichen Tätigkeitsvertrag seinem RAV. Das Gesuch wird anschliessend an die Logistik arbeitsmarktlicher Massnahmen (LAM) der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (DIHA) überwiesen.
- ▼ Der Arbeitgeber übermittelt seinerseits der LAM spätestens 10 Werktagen vor Beginn der Anstellung das Gesuch um Validierung der BTV-Stelle.
- ▼ Die LAM überprüft, ob die Stelle den Bewilligungskriterien eines beruflichen Tätigkeitsvertrags entspricht. Ist dem so, validiert sie die Stelle und meldet sie dem RAV.
- ▼ Das RAV schlägt dem Arbeitgeber Kandidaten vor. Entspricht der auserwählte Kandidat den Bewilligungsvoraussetzungen, fällt die LAM eine positive oder negative Entscheidung und teilt diesen dem Stellensuchenden, dem Arbeitgeber sowie dem kantonalen Beschäftigungsfonds mit Kopie ans RAV schriftlich mit.
- ▼ Bei einer positiven Entscheidung meldet das RAV den BTV-Begünstigten von der Arbeitsvermittlung ab.

